

Editorial

Kostenfreie Erstausgabe

Liebe Leserin,
lieber Leser,

aus vielen Kontakten zu Verbänden und unseren Seminaren zum Vereins- und Verbandsrecht wissen wir, dass bei den Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden oftmals Unsicherheit über die vereinsrechtlichen Anforderungen herrscht. So musste z.B. im Mai dieses Jahres ein Landesverband seine Delegiertenversammlung wiederholen, weil eine beschlossene Satzungsänderung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden konnte.

Auch um den daraus resultierenden Haftungsgefahren entgegen zu wirken, möchten wir Sie mit diesem neuen Newsletter in Zukunft viermal jährlich über die für Ihre Arbeit wichtigen Entwicklungen im Verbands- und Vereinsrecht informieren. Sie erhalten konzentriert aktuelle Informationen zu

- wichtigen Urteilen zum Verbands- und Vereinsrecht,
- für Vereine und Verbände relevanten Gesetzgebungsvorhaben,
- relevanten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen,
- Verwaltungsanweisungen.

Sie verschaffen sich mit diesem neuen Angebot einen schnellen Überblick und sind stets aktuell informiert. Sie gewinnen somit Zeit für Ihre eigentliche Verbands- und Vereinsarbeit. Und Sie bekommen Argumentationshilfen in Gerichtsverfahren, gegenüber Behörden und in Ihren Gremien.

Geplante Erscheinungstermine sind jeweils der 15. Januar, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober.

Diese Erstausgabe schenken wir Ihnen. Wenn Sie update Verbands- & Vereinsrecht danach weiter lesen möchten, berechnen wir Ihnen für das Jahresabo mit 4 Ausgaben 40,00 € inkl. USt bzw. zum Sonderpreis für DGVM-Mitglieder von 35,00 € inkl. USt. Der Versand erfolgt ausschließlich als pdf-Datei per E-Mail. Die vollständigen Bezugsbedingungen und ein Bestellformular finden Sie am Schluss dieser Ausgabe.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns über Ihre Rückmeldung und Anregungen.



RA Heiko Klages



Karen Konopka

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Urteile

Zur Zulässigkeit der Personalunion im Vorstand	3
OLG Hamm, Beschluss vom 30.11.2010, Az: I-15 W 286/10	
Für eine nachträgliche Zweckänderung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich	4
OLG München; Beschluss vom 21.06.2011, Az.: 31 Wx 168/11	
Verbandsaustritt durch Aufhebungsvertrag ist auch ohne ausdrückliche Satzungsgrundlage möglich	5
Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.05.2011, 4 AZR 457/09	
Falsche Angaben im Vereinsnamen zum Gründungsjahr sind nicht zulässig	6
OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.02.2011, Az.: 7 Wx 26/10	
Eine Mindestmitgliederzahl ist für die Bezeichnung als „Verband“ nicht generell vorgeschrieben	7
OLG Frankfurt, Beschluss vom 03.05.2011, Az.: 20 W 525/10	
Vereine und Verbände können Zwangsmitglied in der IHK sein	9
Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 01.12.2010, Az.: 5 K 905/10	
Zwangsmitgliedschaft in der IHK, auch wenn wegen Freibeträgen keine Gewerbesteuer zu zahlen ist	10
OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.06.2011, Az. 1 L 47/10	

BMF - Schreiben

BMF-Schreiben zu aktualisierten Vorgaben für Spendenbescheinigungen	11
BMF-Schreiben vom 17.06.2011, Az.: IV C 4 – S 2223/07/0018:004	

Gesetzgebung

Weitere Haftungserleichterungen in der Diskussion	12
Bundsrats-Drucksache 41/11 vom 01.02.2011, Bundestags-Drucksache 17/5713 vom 04.05.2011	
Bezugsbedingungen / Impressum	14
Bestellformular	16

Vorstand, Personalunion

Zur Zulässigkeit der Personalunion im Vorstand

OLG Hamm, Beschluss vom 30.11.2010, Az: I-15 W 286/10

Immer mehr Vereine und Verbände klagen darüber, dass sich keine ausreichende Zahl von Vorstandsmitgliedern finden lässt. Deshalb wird mitunter überlegt, ob nicht eine Person mehrere Vorstandsämter gleichzeitig ausüben kann. Das OLG Hamm hat in seinem Beschluss klargestellt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist.

Was war das Problem?

In einem Verein bestand neben dem geschäftsführenden Vorstand ein weiteres Organ, der erweiterte Vorstand. Laut Satzung bildete der geschäftsführende Vorstand den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Die Satzung bestimmte, dass der geschäftsführende Vorstand aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Geschäfts- und Schriftführer, dem Jugendwart und dem Sportwart besteht.

Bei der Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes wurde u.a. die Sportwartin in Personalunion zur Jugendwartin gewählt. Das Vereinsregister lehnte allerdings die Eintragung des so neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister ab. Es wurde beanstandet, dass die Satzung die Personalunion nicht ausdrücklich erlaubt habe. Dagegen wehrte sich der Verein.

Kernaussagen der Entscheidung

Die Richter am OLG Hamm mussten eine juristisch umstrittene Frage beantworten. Es gibt unterschiedliche Auffassungen dazu, ob eine Personalunion im Vorstand nur möglich ist, wenn sie ausdrücklich erlaubt ist, oder ob sie möglich ist, solange sie nicht verboten ist. Der Senat schloss sich der zweiten Auffassung an.

Die Richter betonten zwar ausdrücklich, dass die Vereinssatzung eine bestimmte Zahl von Vorstandsmitgliedern festlegen und bei einem mehrgliedrigen Vorstand auch vorsehen kann, dass dieser aus den Inhabern klar abgegrenzter Vereinsämter besteht.

Aber selbst die Satzungsregelung, die die einzelnen Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand aufführte, reichte ihnen für den Ausschluss der Personalunion nicht. Die Richter sahen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Personalunion bei der Bekleidung von Vorstandsämtern in diesem Fall unzulässig ist.

Das bedeutet für die Praxis

Nach dieser Entscheidung ist die Personalunion im Vorstand möglich, solange die Satzung sie nicht ausschließt. Dies eröffnet Vereinen und Verbänden Spielraum bei der Besetzung von Vorstandsämtern.

Ein Ausschluss der Personalunion kann entweder ausdrücklich oder auch dadurch erfolgen, dass neben der Benennung der einzelnen Positionen im Vorstand auch die Zahl der Vorstandsmitglieder angegeben ist. So würde eine Satzungsformulierung wie:

"Der gesetzliche Vorstand besteht aus drei Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart."

eine Personalunion ausschließen, da die Satzung die Anzahl der Vorstandsmitglieder hier zwingend vorgibt.

Das Gleiche würde gelten, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang der Satzung bei ihrer Auslegung ergibt, dass die Personalunion nicht gewollt war.

Satzungsänderung, Zweckänderung

Für eine nachträgliche Zweckänderung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich

OLG München; Beschluss vom 21.06.2011, Az.: 31 Wx 168/11

Für die Änderung eines Vereinszwecks können andere Mehrheiten erforderlich sein, als für andere Satzungsänderungen. Das Gesetz sieht in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder für eine Zweckänderung vor, solange in der Satzung nichts anders bestimmt ist. Die Änderung der Satzung eines Vereins dahin gehend, dass es zur Änderung des Vereinszwecks nicht der Zustimmung aller Mitglieder bedürfe, kann bei Anwendung des § 33 BGB nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Was war das Problem?

Im Laufe der Existenz eines Verbandes oder Vereins kann sich der Zweck des Vereins ändern. Die Angabe des Vereinszwecks gehört nach § 57 Abs. 1 BGB aber zu den Mindestinhalten einer Satzung. Ändert sich der Vereinszweck, ist die Satzung also entsprechend zu ändern.

Grundsätzlich ist allerdings für eine Zweckänderung die Zustimmung aller Mitglieder und nicht nur der zur beschließenden Mitgliederversammlung Erschienenen erforderlich (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB). Nach § 40 BGB kann von dieser Vorgabe durch eine entsprechende Satzungsregelung abgewichen und ein niedrigerer Wert festgesetzt werden.

Im Zuge der Neufassung der Satzung wurde u.a. folgende Regelung beschlossen und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet:

„Eine Änderung der Satzung bedarf

einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder; eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder.“

Der Beschluss erfolgte mit der laut Satzung für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Besondere Bestimmungen für Zweckänderungen sah die Satzung nicht vor.

Nachdem das Vereinsregister die Eintragung abgelehnt hatte, musste schließlich das OLG München entscheiden, welche Mehrheit für einen Zweck ändernden Beschluss erforderlich ist, wenn die zu ändernde Satzung hierfür keine Vorgaben enthält: 100% der Mitglieder oder die für Satzungsänderung vorgesehene Mehrheit?

Kernaussagen der Entscheidung

Die Richter gingen davon aus, dass es wegen Fehlens einer nach § 40 BGB grundsätzlich zulässigen

Regelung zu den Mehrheitserfordernissen einer Zweckänderung bei der Bestimmung des § 33. Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt. Daher war in dem Fall die Zustimmung aller Mitglieder für die Zweckänderung erforderlich.

Das gilt auch für Satzungen, die vor einer grundlegenden Entscheidung des BGH vom 11.11.1985, Az.: II ZB 5/85 beschlossen wurden. Der BGH hatte damals entscheiden, dass Klauseln, die für Satzungsänderungen eine bestimmte Mehrheit vorsahen, nicht auch auf Zweckänderungen angewendet werden können. Das OLG München hat keine Notwendigkeit gesehen, von diesen Grundsätzen abzuweichen. Auch ein kurzfristiges Austrittsrecht nicht mit der Zweckänderung einverständener Mitglieder soll daran nichts ändern.

Das bedeutet für die Praxis

Gerade bei Vereinen und Verbänden, die nach ihrer Gründung mit wenigen Mitgliedern einen starken Mitglieder-

zuwachs erleben, bereitet eine Zweckänderung wegen des Erfordernisses des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Praxis Probleme. Nimmt auch nur ein Mitglied an der Beschlussfassung nicht teil oder verweigert die Zustimmung, ist eine Zweckänderung nicht möglich. Es bietet sich daher an, eine eventuelle Satzungsänderung möglichst früh durchzuführen, wenn der Verein noch wenige Mitglieder hat.

Wegen der erwähnten Entscheidung des BGH ist darauf zu achten, dass in der Satzung immer auch die Mehrheiten für eine Zweckänderung definiert sind. Ohne eine entsprechende Angabe bedarf sowohl die Zweckänderung als auch die Änderung der Mehrheitsverhältnisse für die Zweckänderung in der Satzung die Zustimmung aller Mitglieder. Dieses in der Praxis oft nur schwer zu realisieren.

Verbandsaustritt, Aufhebungsvertrag

Verbandsaustritt durch Aufhebungsvertrag ist auch ohne ausdrückliche Satzungsgrundlage möglich

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.05.2011, 4 AZR 457/09

Am Rande einer tarifrechtlichen Fragestellung hat sich das Bundesarbeitsgericht auch mit vereinsrechtlichen Fragestellungen zu beschäftigen gehabt. Konkret war die Frage zu klären, ob das Ende einer Verbandsmitgliedschaft nur durch einen Austritt oder einen Ausschluss auf Basis einer Satzungsregelung möglich ist, oder ob auch ohne Satzungsgrundlage ein Aufhebungsvertrag die Mitgliedschaft beenden kann. Das BAG hat die Frage bejaht.

Was war das Problem?

Vorschriften über den Austritt der Mitglieder gehören nach § 58 Nr. 1 BGB zu den sog. Soll-Inhalten der Satzung. In der Satzung eines Arbeitgeberverbandes war geregelt, dass ein Austritt aus dem Verband

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende möglich war. Die Möglichkeit zum Abschluss eines einvernehmlichen Aufhebungsvertrages war nicht vorgesehen.

Vereinfacht dargestellt ging es um Folgendes: Um der Wirkung eines Tarifvertrages zu entgehen, vereinbarte ein Mitglied kurz vor Abschluss eines neuen Tarifvertrages durch den Verband mit diesem das Ende der Mitgliedschaft. Als das ehemalige Verbandsmitglied nicht auf Basis des kurz danach geschlossenen Tarifvertrages abrechnete, ging es um die Frage, ob die Mitgliedschaft wirksam durch einen Aufhebungsvertrag beendet werden kann, wenn die Satzung des Verbandes dies nicht ausdrücklich vorsieht.

Kernaussagen der Entscheidung

Das BAG hält einen Verbandsaustritt durch Aufhebungsvertrag auch zu einem anderen Zeitpunkt als durch Kündigung für möglich. Dies auch dann, wenn die Möglichkeit eines Aufhebungsvertrages in der Satzung nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Wörtlich heißt es in dem Urteil:
„Anders als bei einem Austritt durch Kündigung, der nach § 5 Abs. 1 Buchst. a der Satzung des AGV nur

unter Wahrung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann, ist für die zweiseitige Beendigungsvereinbarung ... eine Frist nicht einzuhalten. ... Aus der Festlegung einzelner einseitiger Beendigungstatbestände in § 5 der Satzung des AGV folgt nicht, dass diese eine einvernehmliche Aufhebungsvereinbarung zwischen dem Mitglied und dem hierfür nach § 26 Abs. 2 BGB zuständigen Vorstand - weder insgesamt noch ohne Einhaltung einer der Kündigungsfrist entsprechenden Auflösungsfrist - untersagt. ...“.

Das bedeutet für die Praxis

Vereine können mit einem Mitglied unabhängig von der Satzung auch ohne Beachtung der Kündigungsfristen die Beendigung der Mitgliedschaft vereinbaren. Voraussetzung ist, dass dies durch das zuständige Organ ordnungsgemäß beschlossen und umgesetzt wurde. Eine sorgfältige Dokumentation sowohl des Beschlusses als auch des Vertragschlusses ist sinnvoll.

Vereinsname I

Falsche Angaben im Vereinsnamen zum Gründungsjahr sind nicht zulässig

OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.02.2011, Az.: 7 Wx 26/10
Vereine und Verbände haben weitgehend Gestaltungsspielraum bei der Namensgebung. Falsche Angaben zum Gründungsjahr sind jedoch nicht erlaubt.

Was war das Problem?

Auch der Name eines Vereins ist zwingend in der Satzung zu bestimmen (§ 57 BGB). Vereine und Verbände haben dabei weitgehend Gestaltungsfreiheit. Es gilt jedoch ähnlich wie bei Unternehmen der Grundsatz der Namenswahrheit. Das bedeutet, dass der Vereinsname

nicht über Art und Größe des Vereins, die Zusammensetzung seiner Mitglieder oder sonstige Verhältnisse täuschen darf. Zu diesen sonstigen Verhältnissen gehört auch das Gründungsjahr.

In dem Fall hatte ein 1992 gegründeter Verein eine Satzungs-

änderung durchgeführt und wollte in Zukunft die Jahreszahl 1921 im Vereinsnamen tragen. Das Vereinsregister hatte dies bis zum Nachweis einer Vereinsgründung im Jahre 1921 abgelehnt. Dagegen wehrte sich der Verein.

Kernaussagen der Entscheidung

Nach Auffassung der Richter ist im registerrechtlichen Verfahren ein Vereinsname nur noch dann zu beanstanden, wenn er Angaben enthält, die geeignet sind, über die Verhältnisse des Vereins, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen und diese Irreführung ersichtlich ist. In diesem Fall ist der Grundsatz der Namenswahrheit verletzt. Dieser Grundsatz ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 18 HGB und gilt entsprechend auch für Vereine.

Dabei wird eine in den Namen eines Vereins als Bestandteil aufgenommene Jahreszahl in aller Regel als ein Hinweis auf das Gründungsjahr des Vereins aufgefasst. Stimmt die als Bestandteil des Namens eingefügte Jahreszahl nicht mit dem Gründungsjahr überein, bedeutet dies eine besonders schwerwiegende Irreführung des Rechtsverkehrs über die Verhältnisse des Vereins, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind. Eine dahin gehende Namensänderung ist nicht zulässig.

Das bedeutet für die Praxis

Schon um die Belastungen für das Image des Vereins durch eine zwar beschlossene aber nicht eintragungsfähige Satzungsänderung zu verhindern, sollte bei einer Namensänderung besonders sorgfältig geprüft werden, ob der Grundsatz der Namenswahrheit gewahrt ist.

Vereinsname II

Eine Mindestmitgliederzahl ist für die Bezeichnung als „Verband“ nicht generell vorgeschrieben

OLG Frankfurt, Beschluss vom 03.05.2011, Az.: 20 W 525/10

Der Name des Vereins gehört zu den Pflichtangaben in einer Satzung. Dabei haben die Vereine relativ große Gestaltungsfreiheit. Diese war in der Praxis allerdings gelegentlich eingeschränkt, wenn ein Verein die Bezeichnung „Verband“ führen wollte. Die Rechtspfleger beim Vereinsregister haben hier teilweise den Nachweis gefordert, dass der Verein eine größere Anzahl von Mitgliedern hat. Das OLG Frankfurt hat in seiner Entscheidung die Gestaltungsfreiheit der Vereine bei der Namensfindung gestärkt.

Was war das Problem?

Rechtspfleger beim Vereinsregister haben in einigen Bundesländern den Begriff „Verband“ im Vereinsnamen nur dann akzeptiert, wenn

- dem Verein entweder eine größere Anzahl von natürlichen

Personen als Mitglied (zum Teil mindestens 500) angehörte, oder

- sich als Vereinszweck aus der Satzung ergibt, dass dieser mindestens auf Landes- teilweise sogar auf Bundesebene

Mitglieder- und Interessenvertretung betreibt.

Ein neu gegründeter Verein wollte den Zusatz „Verband der ...X-Berater“ im Namen führen. Allerdings konnte er die notwendige Mitgliederzahl nicht nachweisen. Unter Berufung auf die Darstellung in einem Standardwerk zum Vereins- und Verbandsrecht lehnte das Vereinsregister die Eintragung daher ab.

Kernaussagen der Entscheidung

Die Richter am OLG Frankfurt setzen sich intensiv mit der bisher in dieser Frage erschienenen Rechtsprechung und Kommentarliteratur auseinander.

Dabei berücksichtigten sie auch die bereits 1998 vorgenommene Änderung des § 18 HGB, der in seinem Abs. 2 irreführende Namen untersagt. Der sog. Grundsatz der Namenswahrheit, der auch für Vereine gilt, wurde damals modernisiert.

Nach Auffassung des OLG-Senats ist aufgrund des „Irreführungsverbot“ im registerrechtlichen Verfahren ein Vereinsname nur noch dann zu beanstanden, wenn er Angaben enthält,

- die geeignet sind, über die Verhältnisse des Vereins, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, „irreführen“ und
- wenn diese „Irreführung“ ersichtlich ist. Dabei sind ein objektivierter Maßstab aus der Sicht der durchschnittlichen Angehörigen des betroffenen Personenkreises und dessen verständige Würdigung anzulegen.

Die Richter fanden keine empirische oder rechtliche Grundlage für die in dem Standardwerk vertretene und

vom Vereinsregister übernommene Forderung, dass mindestens 500 natürliche Personen Mitglied sein müssten, damit ein Verein den Zusatz „Verband für ...“ führen kann.

Sie schlossen sich vielmehr ausdrücklich der Auffassung an, dass sich nicht nur ein solcher Verein „Verband“ nennen darf, der eine größere oder bedeutende Anzahl von natürlichen Mitgliedern im Sinne einer Mindestgrenze hat - insbesondere nicht eine abstrakte Mindestzahl von 500 natürlichen Mitgliedern - oder alternativ zumindest einen Zusammenschluss verschiedener Vereine oder Körperschaften darstellen muss. Auch bei der Verwendung des Begriffs „Verband“ in Vereinsnamen kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Frage der Täuschungseignung grundsätzlich von dem vollständigen Namen des Vereins auszugehen ist.

Das bedeutet für die Praxis

Die Entscheidung zeigt einerseits, dass es durchaus lohnt, sich notfalls auch gegen eine Entscheidung des Vereinsregisters und die in einem Standardwerk vertretene Meinung zur Wehr zu setzen.

Der Beschluss des OLG gibt andererseits aber auch keinen Freibrief, allzu großzügig mit dem Begriff „Verband“ im Vereinsnamen umzugehen. Der Senat hat angedeutet, dass er wohl anders entschieden hätte, wenn zu dem „Verband“ weiteren Bezeichnungen beigefügt worden wären, die eine besondere Stellung oder Bedeutung innerhalb eines Gebietes oder einer Berufsgruppe suggerieren könnten (z.B. „Bundesverband“ oder „Der Deutsche Verband“). Denn in der konkreten

Situation des gerade neu gegründeten Verbandes mit nur

wenigen Mitgliedern hätte das dann eine Irreführung sein können.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Mitgliedschaft in der IHK I

Vereine und Verbände können Zwangsmitglied in der IHK sein

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 01.12.2010, Az.: 5 K 905/10

Für Unruhe in vielen Vereinen und Verbänden sorgt ein Urteil des Verwaltungsgerichts Trier. Das Verwaltungsgericht hatte die Zwangsmitgliedschaft eines gemeinnützigen Vereins (später umgewandelt in eine gemeinnützige GmbH) in der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) festgestellt. Daher war der Verein verpflichtet, rückwirkend für mehrere Jahre Beiträge an die IHK zu entrichten.

Was war das Problem?

Eine IHK hatte für eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) Mitgliedsbeiträge für die Jahre 2006 – 2010 festgesetzt. Diese war für bis zum April 2009 als gemeinnütziger Verein geführt worden. Im April 2009 erfolgte aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung die Umwandlung in eine GmbH. Beiträge zur IHK wurden also auch für Zeiten berechnet, in denen die Organisation als gemeinnütziger e.V. bestand.

Für die Jahre 2006 – 2008 sind Bescheide über Gewerbesteuermessbeträge ergangen, die an die gGmbH bzw. den früheren e.V. adressiert waren. Diese bezogen sich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die gGmbH wehrte sich gegen die Beitragsfestsetzung in erster Linie mit 2 Argumenten. Erstens könne eine gemeinnützige Organisation nicht Zwangsmitglied der IHK sein. Und zweitens sei jedenfalls eine rückwirkende Begründung der Mitgliedschaft und Beitragspflicht unzulässig.

Das Gericht hat eine Mitgliedschaft in der IHK und damit Beitragspflicht gem § 3 IHK-Gesetz angenommen, da sich aus den vorgelegten Bescheiden die grundsätzliche Gewerbesteuerpflicht ergab. Entsprechend wurden die Beitragsforderungen für die Jahre 2006 – 2010 bestätigt.

Grundlage für die Mitgliedschaft war u.a. die Gewerbesteuerpflicht. Zwar sind gemäß § 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG Körperschaften, die nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, von der Gewerbesteuer befreit. Aber nach Satz 2 dieser Bestimmung ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten wird. Unter diese zuletzt genannte Ausnahme von der Steuerfreiheit fiel die Klägerin, da sie außer ihrer gemeinnützigen Tätigkeit (auch) einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrieb.

Kernaussagen der Entscheidung



Das bedeutet für die Praxis

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht die Grenze von 35.000 Euro im Jahr, so unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht der Körperschaftsteuer und nicht der Gewerbesteuer. Wird diese Grenze aber über-

schritten, so besteht daneben auch eine Zwangsmitgliedschaft in der IHK mit entsprechenden Beitragspflichten. Ggfs sollte die Bildung von Rücklagen geprüft werden. Die Verjährungsfrist von Beiträgen zur IHK beträgt nach § 3 Abs. 8 IHK-Gesetz in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO vier Jahre.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Mitgliedschaft in der IHK II

Zwangsmitgliedschaft in der IHK, auch wenn wegen Freibeträgen keine Gewerbesteuer zu zahlen ist

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.06.2011, Az. 1 L 47/10

Für Gewerbesteuerzahlungen im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gelten Freibeträge. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der IHK.

Was war das Problem?

Bei einem gewerbesteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht nach § 3 IHK-Gesetz auch für gemeinnützige Verbände und Vereine eine Zwangsmitgliedschaft in der IHK mit entsprechender Beitragspflicht.

Gewerbesteuer ist zu zahlen, wenn die Bruttoeinnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehr als 35.000 € betragen (§ 64 Abs. 3 AO). Außerdem gibt es einen Freibetrag von 5.000 € nach § 24 KStG bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz.

Insofern kann es sein, dass zwar grundsätzlich Steuerpflicht besteht, wegen des Freibetrages aber de facto keine Steuern gezahlt werden

müssen. Die Frage ist, ob, dies ggfs. Auswirkungen auf die Pflichtmitgliedschaft in der IHK hat.

Kernaussagen der Entscheidung

Das OVG Sachsen-Anhalt hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass auch eine Pflichtmitgliedschaft in der IHK besteht, wenn zwar grundsätzlich eine Gewerbesteuerpflicht besteht, diese aber wegen des Freibetrags de facto nicht zur Zahlung der Steuern führt.

Das bedeutet für die Praxis

Damit besteht eine Zwangsmitgliedschaft in der IHK, sobald im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehr als 35.000 € Einnahmen (inkl. USt) erzielt werden.

Gemeinnützigkeitsrecht, Zuwendungsbestätigungen

BMF-Schreiben zu aktualisierten Vorgaben für Spendenbescheinigungen

BMF-Schreiben vom 17.06.2011, Az.: IV C 4 – S 2223/07/0018:004

Für gemeinnützige Vereine und Verbände sind Spenden eine wichtige Einnahmequelle. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Juni 2011 die Vorgaben für das richtige Ausstellen von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) aktualisiert. Das Schreiben enthält Vorgaben, wie Spendenbescheinigungen zu gestalten sind. Das Einhalten dieser Vorgaben ist erforderlich, um die steuerliche Geltendmachung der geleisteten Spenden sicherzustellen.

Die Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für das Ausstellen und die Gestaltung von Spendenbescheinigungen sind unbedingt einzuhalten. Für gemeinnützige Vereine und Verbände sind dabei zwei Muster des BMF von besonderer Bedeutung:

- Bestätigung über Geldzuwendungen
- Bestätigung über Sachzuwendungen.

Vereine und Verbände sind zwar berechtigt, eigene Formulare für Zuwendungsbestätigungen zu entwickeln. Diese müssen allerdings mit den amtlichen Vorgaben im Wortlaut und in der Reihenfolge der Textpassagen übereinstimmen. Einige Ausnahmen, in denen Abweichungen bei Wortlaut und Reihenfolge erlaubt sind, sind in dem BMF-Schreiben genau definiert. Gemeinnützige Organisationen können nur die für die jeweilige Spendenbescheinigung relevanten Passagen übernehmen. In jedem Fall gilt eine maximale Größe von einer DIN A4 Seite für die Spendenbescheinigung.

Unterschiedliche Behandlung von Vorder und Rückseite

Etwas größeren Gestaltungsspielraum als auf der Vorderseite gibt es auf der Rückseite. Nur auf der Rückseite dürfen handschriftliche Zusätze

oder Werbung für die jeweilige Organisation enthalten sein.

Angabe des Geldbetrages bei Geldspenden

Bei Geldspenden ist der Wert der Geldspende nicht nur in Ziffern („500 Euro“), sondern auch in Buchstaben anzugeben. Für Letzteres gibt es zwei Möglichkeiten. Der Betrag kann entweder als Wort angegeben werden („fünfhundert Euro“). Zulässig ist es aber auch, die einzelnen Ziffern der Summe mit Buchstaben zu benennen. Dann müssen allerdings die Leerräume vor der ersten und letzten Ziffer in geeigneter Weise gesperrt sein (z.B. „#fünf-null-null#Euro“ für eine Spende von 500 Euro).

Zuwendungsbestätigungen bei Sachspenden

Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Sachspenden aus dem Betriebs- bzw. Privatvermögen lösen unterschiedliche Anforderungen an die Zuwendungsbestätigung und die Buchführung aus. Diese sind im Einzelnen in dem BMF-Schreiben geregelt.

Angabe mehrerer steuerbegünstigter Zwecke

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger auf seinem Mustervordruck alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck gespendet bzw. die Spende verwendet wurde.

Sammelbestätigungen sind zulässig

In dem BMF-Schreiben ist genau geregelt, unter welchen Voraussetzungen mehrere Geldspenden in einer Sammelbestätigung zusammengefasst werden können. Das erleichtert insbesondere Organisationen, die damit rechnen, im Laufe eines Jahres von einem Spender mehrere Spenden zu erhalten die Verwaltung und reduziert die Kosten für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen.

Mitgliedsbeiträge als Spenden

Mitgliedsbeiträge an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG sind steuerlich als Sonderausgabe abziehbar. Das gilt aber nicht für Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport oder kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie

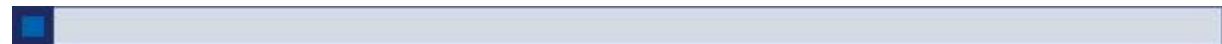
der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege und Heimatkunde oder Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 AO verfolgen.

Für entsprechende Zuwendungsbestätigungen ist künftig anstelle der Formulierung: „Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i. S. v. § 10b Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt.“ die Formulierung: „Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.“ zu verwenden.

Das bedeutet für die Praxis

Neben den oben angesprochenen Aspekten beinhaltet das BMF Schreiben noch weitere Anforderungen an Zuwendungsbestätigungen. Gemeinnützige Organisationen, die solche Bestätigungen ausstellen, sollten die Vorgaben dieses Schreibens genau beachten.

Sie finden es zum Download auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen oder unter www.2K-verbandsberatung.de → Download.



Gesetzgebung, Haftung

Weitere Haftungserleichterungen in der Diskussion

Bundesrats-Drucksache 41/11 vom 01.02.2011, Bundestags-Drucksache 17/5713 vom 4.5.2011
Nachdem zum Oktober 2009 bereits Haftungserleichterungen für ehrenamtliche Vereinsvorstände in Kraft getreten sind, liegt nun seit dem 1.2.2011 mit der Bundesratsdrucksache 41/11 eine Gesetzesinitiative der Bundesländer Baden-Württemberg und Saarland vor. Ziel ist es, mit Einführung eines neuen § 31b BGB analog zu der bereits im Oktober 2009 eingeführten Regelung in § 31a BGB

eine Haftungsreduzierung auch für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder zu erzielen.

Es soll eine Beschränkung der Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein auf die Fälle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung erfolgen. Entsteht der - vom Vereinsmitglied weder grob fahrlässig noch vorsätz-

lich verursachte - Schaden einem Dritten, so soll das ehrenamtlich tätige Vereinsmitglied dem Dritten gegenüber zwar weiterhin haften, selbst aber vom Verein Freistellung verlangen können. Die neue Regelung soll wie folgt lauten:

§ 31b (Entwurf) Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Ist ein Vereinsmitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Keine Haftungsreduzierung bei Steuern

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah weiter (wie bereits 2009) eine Haftungsreduzierung auch im Bereich der Steuern durch Änderung der maßgeblichen §§ 34 und 69 Abgabenordnung (AO) vor. Diese Vorschläge konnten sich im Gesetzgebungsverfahren erneut nicht durchsetzen und werden nicht mehr weiterverfolgt.

Keine Mustersatzung

Ursprünglich wurde überlegt, eine

einheitliche Mustersatzung für Vereine zu schaffen (ähnlich wie für GmbHs). Diese Überlegung wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingestellt.

Aktueller Stand

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Bundesrates dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt (Bundestagsdrucksache, BT-DS 17/5713 vom 4.5.2011). Zurzeit ist offen, wann sich der Bundestag mit dem Gesetzgebungsvorhaben beschäftigen wird.

Bezugsbedingungen / Preis

1. update Verbands- & Vereinsrecht ist im Jahresabonnement erhältlich. Es erscheint jährlich in 4 Ausgaben, jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober eines Jahres.
2. Der Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail im pdf-Format an die zuletzt vom Besteller mitgeteilte E-Mail-Adresse. Adressänderungen teilen Sie uns bitte jeweils bis zum 01. des Versandmonats mit. Bitte richten Sie einen etwaigen SPAM – Filter so ein, dass die Absenderadresse info@2K-verbandsberatung.de nicht blockiert wird.
3. Das Jahresabonnement mit 4 Ausgaben kostet 40,00 € inkl. 7% USt (37,38 € netto zuzügl. 2,62 € USt). Sofern die Bestellung während eines Jahres erfolgt, werden pro noch zu übersendender Ausgabe 10,00 € inkl. 7% USt (9,35 € netto zuzügl. 0,65 € USt) berechnet. Sonderpreis für DGVM-Mitglieder: 35,00 € inkl. 7% = 2,29 € USt) für das Jahresabo.
4. Die Abonnementgebühren sind generell im Voraus fällig. Nach Eingang des Bestellformulars erhält der Besteller eine Auftragsbestätigung mit Rechnung. Eine Anpassung des Bezugspreises für das folgende Jahr kann durch Mitteilung spätestens in der Oktoberausgabe eines jeden Jahres erfolgen. Wird der Bezugspreis auf diese Weise erhöht, so ist der vom Zeitpunkt der Erhöhung an gültige Bezugspreis zu entrichten.
5. Das Abonnement kann bis zum 30. November eines Jahres (Posteingang) mit Wirkung zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Liegt bis zum 30. November keine schriftliche Kündigung vor, so verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. In diesem Fall erfolgt die Rechnungstellung und Abbuchung jeweils zu Beginn des Verlängerungsjahres.
6. Evtl. Bankgebühren für Rücklastschriften werden dem Besteller zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 2,50 € in Rechnung gestellt.
7. Ein Widerrufsrecht besteht nach § 312d Abs. 4 Ziffer 3 BGB nicht.

Datenschutzklausel

Im Rahmen der Bestellung übermittelte personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und ggf. im Rahmen der Vertragsdurchführung an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist freiwillig. Sie haben das Recht, personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen und dieses Einverständnis jederzeit zu widerrufen.

Copyright

Der Newsletter und seine Inhalte sind vom Urheberrecht geschützt (Ausnahme: abgedruckte Gesetzestexte usw., siehe § 5 UrhG). Jede – auch auszugsweise – Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Herausgebers.

Haftungsausschluss



Die Inhalte von update Verbands- & Vereinsrecht stellen keine Rechtsberatung dar. Sie dienen lediglich Informationszwecken und ersetzen keine Einzelfallberatung. Herausgeber und Autoren haben die Inhalte sorgfältig recherchiert. Für etwaige sachliche und/oder drucktechnische Fehler wird jedoch keine Haftung übernommen.

Impressum

Herausgeber:

2K-verbandsberatung • Karen Konopka • Heiko Klages GbR

vertreten durch Karen Konopka und Heiko Klages

Fehrsweg 20

22335 Hamburg

Tel. 040 / 4711 4027

www.2K-verbandsberatung.de

www.update-vereinsrecht.de

info@2K-verbandsberatung.de

ViSdP: RA Heiko Klages, Adresse wie oben

Über 2K-verbandsberatung

2K-verbandsberatung beschäftigt sich seit gut 10 Jahren ausschließlich mit der Organisationsberatung von Verbänden, Vereinen und ähnlichen Organisationen. Schwerpunkt unserer Arbeit ist Beratung und Prozessbegleitung bei Themen wie:

- Verbandspositionierung
- Verbandsgründung
- Kommunikation
- Qualitätsmanagement
- Strukturoptimierung
- Mitgliedermanagement
- Organisationsentwicklung
- Mitgliederbefragung
- DGVM-Zert

□ Unser Motto:

Erfolg mobilisieren:

Wir beraten Sie in allen Fragen des Verbandsmanagements, damit Sie agieren und die Zukunft Ihres Verbandes aktiv gestalten können.

Die Berater kennen die Arbeit von Verbänden aus eigener langjähriger hauptamtlicher Arbeit. Weitere Informationen finden Sie unter www.2K-verbandsberatung.de. Sie können sich gerne auch direkt mit uns in Verbindung setzen, per E-Mail an info@2k-verbandsberatung.de oder per Telefon 040 – 4711 4027.

Bestellformular

An
2K-verbandsberatung
Fehrsweg 20
22335 Hamburg

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus, unterschreiben handschriftlich und schicken es anschließend entweder per Post, per Fax (040 / 4711 4028) oder eingescannt per E-Mail an uns zurück. Sie erhalten dann umgehend eine Auftragsbestätigung.

Hiermit bestelle ich verbindlich ab der nächst erreichbaren Ausgabe den kostenpflichtigen pdf-Newsletter **update Verbands- & Vereinsrecht** im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € inkl. 2,62 USt pro Jahr (DGVM-Mitglieder: 35,00 € inkl. 2,29 € USt).

Rechnungsadressat			
Vor- und Nachname des Bestellers			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon		DGVM-Mitglied?	<input type="checkbox"/> ja

Der Newsletter soll an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

_____ @ _____
(Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben angeben)

Die Bezugsbedingungen habe ich gelesen und bin mit Ihnen einverstanden:

ja

nein

Ort, Datum

1. Unterschrift

Ich bin mit der Übersendung der Rechnung als unsignierte pdf-Datei (§ 14 UStG idF des Steuervereinfachungsgesetzes 2011) an oben genannte E-Mail-Adresse einverstanden.

ja

nein

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen im Lastschriftverfahren

Ich wünsche die Abrechnung im Lastschriftverfahren. Ich bevollmächtige daher hiermit widerruflich 2K-verbandsberatung, von mir zu entrichtende Zahlungen bei Fälligkeit zu-lasten meines unten genannten Kontos einzuziehen:

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Kreditinstitut:

BLZ

Ort, Datum

2. Unterschrift